



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 13.03.2020

GZ: ABT07-52223/2020-2

Ggst.: Erste Richtlinie an die Gemeinden aufgrund der
Corona-Pandemie 2020;
Außergewöhnliche Verhältnisse
Befugnisse des Bürgermeisters
Erreichbarkeit der Gemeindeaufsicht

1 Corona-Pandemie (SARS-CoV-2)

Am 7. Jänner 2020 wurde in China, in der Region Wuhan, ein neuartiges Virus (SARS-CoV-2) bestimmt. Die Welt-Gesundheits-Organisation WHO hat darüber informiert. Die WHO geht im Zusammenhang mit dem neuartigen Virus seit 11. März 2020 von einer weltweiten Pandemie aus. Die Bundesregierung hat aufgrund der Viruserkrankungen in der Republik Österreich Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 zum Schutz der Bevölkerung gesetzt.

In der Pressekonferenz des Bundeskanzlers Sebastian Kurz, des Bundesministers für Gesundheit Rudolf Anschober und des Bundesministers für Inneres Karl Nehammer am 13. März 2020 wurden die österreichischen Arbeitgeber aufgefordert, soweit als möglich ihre MitarbeiterInnen ab dem Montag, den 16. März 2020, zu Hause arbeiten zu lassen. Zudem wurden die Österreicherinnen und Österreicher aufgefordert, nicht notwendige soziale Kontakte auf ein unbedingt notwendiges Ausmaß zu beschränken.

Diese Aufforderung zum Schutz der sogenannten vulnerablen Bevölkerungsteile Österreichs hat weitreichende Auswirkungen auf das öffentliche Leben Österreichs.

2 Sitzungen von Kollegialorganen

Aufgrund der auch das Land Steiermark betreffenden Corona-Pandemie wird den steirischen Städten und Gemeinden empfohlen, sämtlich soziale Kontakte auf ein äußerstes Minimum zu reduzieren. Das betrifft insbesondere auch notwendige Sitzungen von Kollegialorganen (Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschüsse). Es liegt im **Ermessens** der handelnden Organe einer Gemeinde, **ob** derartige **Sitzungen stattfinden** sollen bzw. können.

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Die Notwendigkeit des **Beschlusses des Rechnungsabschlusses** für das Haushaltsjahr 2019 im März 2020 macht eine **Sitzung** des Gemeinderates zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Dieser Beschluss kann aufgrund der außerordentlichen Verhältnisse auch **zu einem späteren Zeitpunkt** vom Gemeinderat gefasst werden.

3 Außerordentliche Verhältnisse aufgrund der Corona-Pandemie

Die Gemeindeaufsicht Steiermark verweist auf § 47 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1997, idF LGBl. Nr. 96/2019 (GemO), die den Bürgermeister ermächtigt, bei Gefahr in Verzug, insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen oder des Eigentums, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen. Er hat hievon unverzüglich – nach Wegfall der außerordentlichen Verhältnisse – dem zuständigen Kollegialorgan zu berichten.

Dies bedeutet, dass solange Sitzungen von Kollegialorganen aufgrund der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2) zum gesundheitlichen Schutz der Mitglieder der Gemeindeorgane sowie zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeämter nicht stattfinden sollen bzw. können, der Bürgermeister unaufschiebbare Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes bedürfen, mit einstweiliger Verfügung treffen kann.

Der Bürgermeister hat das Kollegialorgan, welchem eine Angelegenheit vorbehalten ist, in dieser Verfügung zu benennen. Er hat diesem Kollegialorgan in der ersten regulären Sitzung nach Wegfall der außerordentlichen Verhältnisse zu berichten.

Soweit der Bürgermeister durch einstweilige Verfügung auch Mittelverwendungen der Gemeinde festsetzt, gilt Folgendes:

1. Ist die Mittelverwendung durch den Voranschlag 2020 bedeckt, hat der Bürgermeister dem jeweiligen Kollegialorgan lediglich zu berichten.
2. Wird durch die festgesetzte Mittelverwendung eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Mittelverwendung bewirkt, muss ein entsprechender Beschluss im Gemeinderat samt Bedeckung in der ersten regulären Sitzung des Gemeinderates nach Wegfall der außergewöhnlichen Verhältnisse erfolgen. Alternativ zu einem überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Mittelverwendungsbeschluss kann der Bürgermeister auch einen Nachtragsvoranschlag 2020 dem Gemeinderat vorlegen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark empfiehlt, dass neue investive Vorhaben sowie deren Finanzierung, die grundsätzlich in einer Sitzung des Gemeinderates mit Beschluss festzulegen sind, zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der außergewöhnlichen Verhältnisse nicht begonnen werden sollen. Die Gemeindeaufsicht Steiermark wird vorrangig nur jene Darlehen und Haftungen prüfen, die zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge einer Gemeinde dienen.

Begonnene Vorhaben und deren Finanzierung werden von der Gemeindeaufsicht – soweit entsprechende Anträge vorliegen – zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden geprüft und werden die Verfahren erledigt.

4 Verschiebung der Gemeinderatswahl – Funktionsperiode

Aufgrund der von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang in der Pressekonferenz am 12. März 2020 angekündigten Verschiebung des Wahltages der Gemeinderatswahlen 2020 wird mitgeteilt, dass gemäß § 17 GemO die Funktionsperiode des Gemeinderates mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung beginnt und mit der Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder endet.

Nachdem der Wahltag aufgrund der bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse (Coronavirus-Pandemie) verschoben wird, bleiben die derzeitigen Gemeinderatsmitglieder im Amt bis die neugewählten Gemeinderatsmitglieder im Rahmen der konstituierenden Sitzung nach den Gemeinderatswahlen 2020 angelobt worden sind.

5 Erreichbarkeit der Gemeindeaufsicht Steiermark

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 7, insbesondere des Referates Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten, wurden vom Land Steiermark bereits heute aufgefordert, ab Montag, 16. März 2020, wenn möglich, ihren Dienst von zu Hause aus zu versehen.

Dazu wird mitgeteilt, dass die unbedingt notwendigen Maßnahmen und Unterstützungen für die steirischen Städte und Gemeinden von der Gemeindeaufsicht Steiermark weiterhin aufrechterhalten werden. Es gilt für die Gemeindeaufsicht Steiermark vor allem die Liquidität der steirischen Städte und Gemeinden abzusichern bzw. sicherzustellen.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ersucht in diesem Zusammenhang um Nachsicht, wenn nachrangige Anliegen nicht bzw. nicht zeitnahe erledigt werden können. Es wird zeitnahe dafür Sorge getragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten unter den bestehenden Festnetznummern (Anrufumleitung) erreichbar sein werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- alle Gemeinden der Steiermark
- alle Bezirkshauptmannschaften mit der Bitte um Weiterleitung an die Sozialhilfeverbände
- Abteilung 13
- Abteilung 11
- Abteilung 8
- Abteilung 3
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark